

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

Verarbeitung der Vergnügungssteuer

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Stadtkämmerei

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Rheinfelden (Baden), Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) / info@rheinfelden-baden.de / 07623/95-0

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Kontakt Daten: datenschutz@rheinfelden-baden.de / 0711 810814444

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

Personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname,
- Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbeziehung,
- Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter,
- Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
- Buchungs- oder Kassenzeichen

Erhebung:

Bei der Vergnügungssteuer erhalten wir personenbezogenen Daten in erster Linie über die Steuererklärungen der betreffenden Personen und verarbeiten diese weiter. Darüber hinaus erheben wir personenbezogenen Daten auch bei den betroffenen Personen, z. B. durch SEPA-Lastschriftmandate, Mitteilungen und Anträge. Schließlich erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Speicherung:

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Personenbezogene Daten dürfen auch gespeichert werden, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

Art und Zweck der Verarbeitung:

Für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderliche Informationen, z. B.

- Höhe des Spieleinsatzes
- Angaben über geleistete oder erstattete Steuern
- Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

Im Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen durch die Datenanstalt Komm.ONE AöR, die die Daten in unserem Auftrag verarbeitet. Sowohl wir als auch die Datenanstalt setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Auskünfte an Dritte:

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfeldern (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten (§ 10 der Vergnügungssteuersatzung) bereitzustellen.

Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, handeln Sie ordnungswidrig und die Steuerschuld wird geschätzt (§ 11 der Vergnügungssteuersatzung).